



Wasserhausanschlussleitung: vorhandene Leitung

Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die Wasserhausanschlussleitung des Antragsstellers

- > Soll auf Wunsch des Eigentümers:
- > Soll auf Verlangen der Gemeinde:

hergestellt werden

stillgelegt werden

erneuert werden

- > Liegt eine Störung an der/dem:

Lt. Messprotokoll der Fa. _____ vom _____

Hausanschlussleitung vor, Hausanschlussschieber vor,

und kann repariert werden

darf aus folgenden Gründen nicht repariert/umgebunden werden:

Bleileitung

Wasserleitungsrohr ND 6

Hausanschluss ist überbaut (die Störung liegt unter der Bebauung)

muss stillgelegt werden (Anschluss ohne Benutzung)

- > Eine Erneuerung der Hausanschlussleitung/des Hausanschlussschiebers wird von der Gemeinde gefordert

- > Eine Erneuerung der Hausanschlussleitung/des Hausanschlussschiebers wird von der Gemeinde aus folgenden Gründen empfohlen:

Eisenleitung (Störung durch Lochfraß)

Hausanschlussleitung ist überbaut



Der Eigentümer erklärt gegenüber der Gemeinde:

ich stimme der Reparatur/Erneuerung zu

ich stimme der Reparatur/ Erneuerung nicht zu

die Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück werden von dem Eigentümer ausgeführt

die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden von der Firma _____ ausgeführt. (Die Auswahl der ausführenden Fachfirma ist im öffentlichen Bereich durch den Eigentümer frei wählbar. Eine Freigabe dieser bedarf jedoch der Zustimmung der Bauabteilung der Gemeinde Neuhof und ist dieser vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Beauftragung und Abrechnung der Erdarbeiten erfolgt zwischen Eigentümer und ausführender Firma)

über die entstehenden Kosten, zu deren Übernahme der Grundstückseigentümer auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung verpflichtet ist, wurde ich von der Gemeindeverwaltung informiert.

Datum

Unterschrift

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Personen der Gemeindeverwaltung:

Wassermeister	Christian Happ	06655 970 550 oder 0171 1777237
Leiter Wasserversorgung	Daniel Heger	06655 970 448
stellv. Leiter Wasserversorgung	Sascha Jöckel	06655 970 445



Allgemeine Informationen:

Mögliche Versicherung

Bei Wasserleitungsschäden ist zu überprüfen ob ein Versicherungsschutz über die Hausratversicherung besteht. Da es bei jeder Versicherung Unterschiede in den Policen gibt, sollte bei einem Schaden genau geprüft werden, ob ein Versicherungsschutz besteht.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle (der Hauptleitung) - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (Wasseruhr) (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierte Absperrschieber.

Ausführung der Arbeiten

Arbeiten an der Wasserleitung

Arbeiten an der Anschlussleitung und deren Einrichtungen vor der Wasseruhr führt grundsätzlich **nur** der gemeindliche Wassermeister oder eine von der Gemeinde Neuhof beauftragte Firma aus.

Erdarbeiten im öffentlichen Bereich

Erdarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen **nur** von einer in der Gemeinde Neuhof zugelassenen Tiefbaufirma ausgeführt werden. Eine Straßenaufbruchgenehmigung und Straßensperrung ist bei der Ordnungspolizei der Gemeinde Neuhof bzw. bei Hessen Mobil (bei Kreis und Landesstraßen) zu stellen.

Mögliche Eigenleistungen

Um Kosten einzusparen, können Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück in Eigenleistung (nach Angabe des Wassermeisters bzw. der Gemeindeverwaltung) ausgeführt werden.

Grundstücksanschlusskosten (§ 26 der Wasserversorgungssatzung – WVS vom 18. Nov. 2022)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
 - a. Aufwand an Anschlussleitungen, an denen Arbeiten ausgeführt werden, in einem Zeitraum von 20 Jahren seit ihrer Herstellung bzw. letzten grundhaften Erneuerung:

Sofern an einer Anschlussleitung innerhalb von 20 Jahren seit ihrer Herstellung bzw. letzten grundhaften Erneuerung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeiten (nicht jedoch Herstellung) ausgeführt werden, trägt die Gemeinde die Aufwendungen für die Arbeiten (einschließlich der Materialkosten), für die Teilstrecke der jeweiligen Anschlussleitung, soweit sie im öffentlichen Bereich liegt. Sofern eine An-/Umbindung/Anpassung an die bestehenbleibende Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Bereiches vorgenommen wird, gilt das im unmittelbar vorstehenden Satz Gesagte auch hierfür.
 - b. Aufwand an Anschlussleitungen, an denen Arbeiten ausgeführt werden, in einem Zeitraum, der länger als 20 Jahre, aber weniger als 50 Jahre seit der Herstellung bzw. letzten grundhaften Erneuerung der Anschlussleitung her ist:

Sofern an einer Anschlussleitung nach Ablauf von 20 Jahren und vor Ablauf von 50 Jahren seit ihrer Herstellung bzw. letzten grundhaften Erneuerung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeiten (nicht jedoch Herstellung) ausgeführt werden, trägt die Gemeinde die Hälfte der Aufwendungen für die Arbeiten (einschließlich der Materialkosten), für die Teilstrecke der jeweiligen Anschlussleitung, soweit sie im öffentlichen Bereich liegt. Sofern eine An-/Umbindung/Anpassung an die bestehenbleibende Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Bereiches vorgenommen wird, gilt das im unmittelbar vorstehenden Satz Gesagte auch hierfür.
 - c. Regelungen, die für die Buchstaben a. und b. gelten:

Sofern einzelne Anlagenteile der Anschlussleitung (z. B. Absperrschieber) innerhalb der in den Buchstaben a. und/oder b. genannten Zeiträume hergestellt wurden, beschränkt sich die in den Buchstaben a. und b. beschriebene Aufwandsbeteiligung der Gemeinde auf Aufwendungen für diese Anlagenteile. Abweichend von den Regelungen in den Buchstaben a. und b. hat nicht die Gemeinde (auch nicht anteilig), sondern der Anschlussnehmer die Aufwendungen in voller Höhe zu tragen, wenn

 - der Anschlussnehmer die Arbeiten zu vertreten hat (verursacht hat, wünscht usw.) oder
 - § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht eingehalten wurde oder
 - es sich um Arbeiten handelt, die üblicher Weise im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anschlussleitungen anfallen (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Auswechseln von Anlagenbausteinen).

An Aufwendungen für vom Anschlussnehmer selbst erbrachte oder von ihm beauftragte Arbeiten hat sich die Gemeinde nicht zu beteiligen. Sofern im Zuge der vorbeschriebenen Leitungsschäden die Anschlussleitung komplett erneuert wird, beschränkt sich der von der Gemeinde zu tragende vollständige Aufwand für die Erd- und Oberflächenarbeiten auf den öffentlichen Bereich.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.